

Verordnung Mehrwertausgleichsfonds (Meh Ve)

(vom 19. Juni 2023)

Ressort / Abteilung:
Hochbau / Infrastruktur und Hoch-
bau

Inkraftsetzung:
1. August 2023

SR 6.02.102

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck.....	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Der Mehrwertausgleichsfonds	3
Zuweisung von Mitteln	3
Verwendungszweck.....	3
Beiträge.....	4
III. Rahmenbedingungen.....	4
Ausschluss der Verschuldung und Unterbestand	4
Beitragsberechtigte	4
IV. Beitragsgesuch	4
Gesuch um Beiträge.....	4
Prüfung des Gesuchs	5
V. Beitragsgewährung.....	5
Entscheid.....	5
VI. Beitragsentrichtung	6
Auszahlung.....	6
Umsetzungspflicht.....	6
Rückerstattung von Beiträgen.....	6
Berichterstattung	6
VII. Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	§ 4 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015, § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, § 42 der kantonalen Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) vom 30. September 2020, Art. 9 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017.
Geltungsbereich	Art. 1 Die Verordnung Mehrwertausgleichsfonds (Fondsreglement) gilt für den kommunalen Mehrwertausgleich.
Zweck	Art. 2 Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

II. Der Mehrwertausgleichsfonds

Zuweisung von Mitteln	Art. 3 Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.
Verwendungszweck	Art. 4 ¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind Massnahmen gemäss § 42 der MAV, § 23 des MAG und Art. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG); insbesondere Massnahmen für: <ol style="list-style-type: none">die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen;Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitäre Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser;die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen;Projekte, die für die Öffentlichkeit einen Mehrwert erbringen und über die Erstellungspflicht oder gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Beiträge

Art. 5

¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

III. Rahmenbedingungen

Ausschluss der Verschuldung und Unterbestand

Art. 6

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.

Beitragsberechtigte

Art. 7

Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

IV. Beitragsgesuch

Gesuch um Beiträge

Art. 8

¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.

² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a. Plangrundlagen des Vorhabens mit Nachweis der beitragsbetroffenen Bereiche, Bericht mit Erläuterung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde sowie des daraus resultierenden Mehrwertes für die Öffentlichkeit;
- b. geforderte Beitragshöhe mit Nachweis der Gesamtkosten und der Finanzierung der Entwicklung;

- c. allfällige Beitragsgesuche, die an anderen Stellen eingereicht werden.

³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die er für die Behandlung des Gesuchs als erforderlich erachtet. Dies sind beispielsweise:

- a. Nutzungskonzepte;
- b. Gestaltungskonzepte;
- c. Vorgehenskonzepte;
- d. Chancen- und Risikoanalysen von Projekten;
- e. Pflege- und Unterhaltskonzepte;
- f. Littering- und Lärmkonzepte;
- g. weitere sachbezogene Untersuchungen.

⁴ Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils auf Ende des Kalenderjahrs, eingereicht werden.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet im ersten Semester des Kalenderjahrs über die eingereichten Gesuche des Vorjahrs.

Prüfung des Gesuchs

Art. 9

Beitragsgesuche werden vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle insbesondere geprüft auf:

- a. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde;
- b. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen;
- c. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten;
- d. die Zweckmässigkeit (vgl. Art. 4 des Fondsreglements);
- e. die Wirtschaftlichkeit;
- f. die Folgekosten für die öffentliche Hand.

V. Beitragsgewährung

Entscheid

Art. 10

¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

VI. Beitragsentrichtung

Auszahlung

Art. 11

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme nach Vorlage von Zwischen- oder Schlussabrechnungen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller.

Umsetzungspflicht

Art. 12

¹ Die Umsetzung der unterstützten Massnahmen muss innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen erfolgen.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel:

- a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beiträge;
- b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Rückerstattung von Beiträgen

Art. 13

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet:

- a. soweit die Empfängerin bzw. der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin bzw. den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen sind.

Berichterstattung

Art. 14

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfängerin bzw. -empfänger sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2023 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
alle	Erlass der Verordnung Mehrwertausgleichs- fonds	1.000	GV vom 19.06.2023